



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Hauptabteilung Mehrwertsteuer  
Abteilung Recht

EINGANG

24. AUG. 2019

P.P. A+ CH-3003 Bern, ESTV/MWST

Bundesverwaltungsgericht  
Abteilung I  
Postfach  
9023 St. Gallen

MWST-Nr.	CHE-295.658.541 MWST
ESTV-ID	052.0113.2308
Geschäftsfall-ID	63r9002h
Ansprechperson	Christina von Allmen Lahr / VAC
Telefon	+41 58 465 74 95
Adresse	Schwarztorstrasse 50, 3003 Bern
Internet	www.estv.admin.ch
Ihr Zeichen	A-2950/2019 bem/riz/sda
Ihre Nachricht vom	24. Juni 2019

Bern, 19. August 2019

**Vernehmlassung zur Verwaltungsbeschwerde der Federer Augenoptik AG,  
Verfahrens-Nr. A-2950/2019**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihre Einladung zur Vernehmlassung vom 24. Juni 2019 in rubrizierter Angelegenheit sowie Ihre Fristverlängerung vom 23. Juli 2019 und beantragen, die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 13. Mai 2019 (amtl. Akten Nr. 13) sei unter Kostenfolge zu Lasten der Beschwerdeführerin vollumfänglich abzuweisen.

Die Beschwerdeführerin wiederholt in ihrer Beschwerdeschrift vom 12. Juni 2019 im Wesentlichen die Vorbringen ihrer Einsprache vom 20. Dezember 2018 (amtl. Akten Nr. 11). Die ESTV hat im Rahmen ihres Einspracheentscheids vom 13. Mai 2019 (amtl. Akten Nr. 13) zu der Argumentation der Beschwerdeführerin Stellung genommen und die rechtlichen Grundlagen dargelegt. Die ESTV hält an diesen Erwägungen vollumfänglich fest und verzichtet auf eine umfassende Wiederholung ihrer Ausführungen. Soweit notwendig, enthalten die nachfolgenden Ausführungen punktuelle Ergänzungen.

Zum Sachverhalt ist einleitend Folgendes festzuhalten: Indem die Beschwerdeführerin in ihren Ausführungen auch die "subjektive Steuerpflicht" für Umsätze auf Einkäufen bis zur Wertfreiengrenze von CHF 300 bestreitet<sup>1</sup>, verkennt sie, dass im vorliegenden Fall – unabhängig von ihren Vorbringen zu der Steuerbefreiung von Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG<sup>2</sup> – die Voraussetzungen der Steuerpflicht grundsätzlich erfüllt sind. Unterliegen Leistungen gestützt auf eine Befreiungsbestimmung nicht der Steuer, so steht dabei nicht die Steuerpflicht im Allgemeinen bzw. des Betrags der von der Steuer befreiten Leistungen in Frage, sondern deren mehrwertsteuerrechtliche Qualifikation als steuerbar oder von der Steuer ausgenommen. Darüber hinaus ist auf die Ausführun-

<sup>1</sup> Vgl. Beschwerde vom 12. Juni 2019, Bst. B, Ziff. 4.

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009 (MWSTG) SR 641.20.

gen hierzu im Einspracheentscheid der ESTV vom 13. Mai 2019 (amtl. Akten Nr. 13) zu verweisen.

Zudem sei vor einigen ergänzenden Bemerkungen zur Verfassungsmässigkeit der Steuerbefreiung von Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG i.V.m. Art. 1 Bst. c der Verordnung des EFD vom 2. April 2014<sup>3</sup> darauf hingewiesen, dass diese vorliegend genau genommen gar nicht Streitgegenstand sein kann. Unbestrittenermassen erfüllt nämlich die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen der Steuerbefreiung bei ihren Inlandleistungen nicht. Die Befreiung findet nämlich nur im grenzüberschreitenden Fall Anwendung. Die Beschwerdeführerin macht vielmehr geltend, Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG sei "analog" anwendbar und bemängelt im Ergebnis, dass keine mit der Steuerbefreiung vergleichbare Befreiung für die Inlandsteuer vorgesehen ist. Eine generelle Befreiung von Leistungen bis zu einem Wert von CHF 300 hätte weitreichende Folgen und wäre eine klare Abweichung vom Verbrauchssteuercharakter der Mehrwertsteuer (Art. 1 Abs. 1 MWSTG). Es kann davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber, hätte er das gewollt, dies auch tatsächlich so geregelt hätte und dementsprechend kein Raum für eine richterliche Lückenfüllung besteht. Da keine Lücke vorliegt, sind die Gerichte und die ESTV gemäss Art. 190 BV<sup>4</sup> gehalten, auch verfassungswidrige Gesetzesbestimmungen anzuwenden. Selbst wenn also davon auszugehen wäre, dass die Nichtbefreiung der Leistungen der Beschwerdeführerin verfassungswidrig ist – was die ESTV im Sinne der nachfolgenden Ausführungen bestreitet –, wären die Vorschriften des MWSTG im vorliegenden Fall anzuwenden. Da also der Streitgegenstand nicht die Verfassungsmässigkeit von Art. 1 Bst. c der Verordnung des EFD ist, sondern die Nichtbefreiung im Umfang von CHF 300 bei der Inlandsteuer, ist das Anwendungsgebot von Art. 190 BV in jedem Fall zu beachten.

Sollte das Gericht zum Ergebnis kommen, die Verfassungsmässigkeit von Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG i.V.m. Art. 1 Bst. c der Verordnung des EFD vom 2. April 2014 sei vorliegend dennoch zu prüfen, seien folgende Konkretisierungen zu den Vorbringen der Beschwerdeführerin angebracht:

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist das allgemeine Rechtsgleichheitsgebot gemäss Art. 8 BV verletzt, wenn «Gleiches nicht nach Massgabe seiner Gleichheit gleich oder Ungleiches nicht nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird (BGE 136 I 1, E. 4.1). Dies trifft zu, «wenn ein Erlass hinsichtlich einer entscheidwesentlichen Tatsache rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder wenn er Unterscheidungen unterlässt, die sich auf Grund der Verhältnisse aufdrängen (BGE 138 I 321, E. 3.2). Der allgemeine Gleichheitssatz fordert hierbei keine absolute Gleich- oder Ungleichbehandlung, sondern eine relative, sich an der Wesentlichkeit der Gemeinsamkeiten und Unterschiede orientierende Behandlung (WALDMANN in: Basler Kommentar Bundesverfassung [BSK BV], Art. 8 BV, N 29). Mit anderen Worten erlaubt das Rechtsgleichheitsgebot Ungleichbehandlungen, sofern diese mit ernsthaften sachlichen Gründen gerechtfertigt werden können (Differenzierungsgebot; vgl. SCHWEIZER/BIGLER-EGGENBERGER/KÄGI-DIENER, St. Galler Kommentar zu Art. 8 BV, N 21). Eine im Erlass getroffene Unterscheidung kann bereits

<sup>3</sup> Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag vom 2. April 2014, SR 641.204.

<sup>4</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101).

im Lichte des Gesetzeszwecks sachgerecht erscheinen. [...] Die Differenzierung kann an vorhandene Unterschiede in den zu regelnden tatsächlichen Verhältnissen anknüpfen (sog. "interne" Ziele) oder aber zur Verfolgung von öffentlichen Interessen (sog. "externe" Ziele) erfolgen (WALDMANN in: BSK BV, Art. 8 BV, N 33).

Sinn und Zweck der gesetzlichen Bestimmung von Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG ist die administrative Vereinfachung des Grenzübertritts (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-956/2013 vom 17. Juli 2013, E. 2.6; SCHLUCKEBIER in: Zweifel/Beusch/Glauser/Robinson [Hrsg.], Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer, Art. 53 MWSTG, N 3). Indem die Höhe der Wertfreigrenze begrenzt ist und bei der Überschreitung dieses Betrags die Mehrwertsteuer auf dem Gesamtwert der eingeführten Waren erhoben wird, haben Gesetz- und Verordnungsgeber die beeinflussten wirtschaftlichen und fiskalischen Faktoren zur Beurteilung der Erhebungswirtschaftlichkeit abgewogen und berücksichtigt. Bei Einführen unter dem Wertfreibetrag sollten denn auch im Regelfall – wie dies auch die Beschwerdeführerin anführt – keine unangemessenen Steuervorteile eintreten (vgl. SCHLUCKEBIER in: Zweifel/Beusch/Glauser/Robinson [Hrsg.], Art. 53 MWSTG, N 2). Außerdem ist in der administrativen Vereinfachung des Grenzübertritts, und damit der Abwägung zwischen Besteuerung einerseits und erhöhtem Kontrollaufwand (personell, finanziell) andererseits, zweifellos ein vernünftiger und sachgerechter bzw. im öffentlichen Interesse liegender Grund zu ersehen. Die ESTV hat sich im angefochtenen Entscheid vom 13. Mai 2019 (amtl. Akten Nr. 13) darüber hinaus einlässlich mit der Frage, ob die Bestimmung von Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG den Grundsatz der Rechtsgleichheit und damit Bundesrecht verletzt, auseinandergesetzt.

Die Beschwerdeführerin will sich hinsichtlich ihrem Vorbringen bezüglich der Wirtschaftsfreiheit wohl auf das Urteil des Bundesgerichts 2P.54/2005 berufen. Die Wirtschaftsfreiheit gemäss Art. 27 BV umfasst insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung (UHLMANN in: BSK BV, Art. 27, N 4 f., BGE 132 I 282, E. 3.2). Vorliegend behauptet die Beschwerdeführerin, dass durch eine Massnahme, welche sich im Inland auswirke, ausländische Konkurrenz gegenüber dem schweizerischen Gewerbe, insbesondere dem grenznahen Gewerbe, privilegiert werde. Die Bestimmung von Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG richtet sich an im Ausland einkaufende, inländische Konsumentinnen und Konsumenten, welche bei der Einfuhr von im Ausland gekauften persönlichen Gebrauchsgegenständen bis zur Höhe des Wertfreibetrags nicht einfuhrsteuerpflichtig werden. Der von der Beschwerdeführerin behauptete Zusammenhang zwischen einer aus verwaltungsökonomischen Gründen bestehenden Bestimmung einerseits und einer in der Behinderung des wirtschaftlichen Austauschs durch die behauptete Privilegierung der ausländischen Händler bestehenden Verletzung der Wirtschaftsfreiheit andererseits erschliesst sich vorliegend nicht. In dem die Beschwerdeführerin sehr wohl Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich ihres wirtschaftlichen Handelns hat (allg. Werbemaßnahmen, Kundenbindungsmassnahmen, Höhe der Marge, Rabattpolitik etc.) wird sie hinsichtlich der freien Ausübung ihrer Tätigkeit (Wirtschaftsfreiheit) in keiner Weise eingeschränkt bzw. gehindert. Genauso wenig ist die Steuerbefreiung auf der Einfuhrsteuer unter den Katalog der von der Rechtsprechung definierten Eingriffe des Staates in die privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit zu subsumieren (vgl. UHLMANN in: BSK BV, Art. 27, N 40 f.). Da die Wertfreigrenze nur die Einfuhrsteuer auf dem privaten Konsum bis zum festgesetzten Betrag und nicht kommerzielle Einführen betrifft ist, wird dadurch der direkte Wettbewerb unter

Konkurrenten und die freie Ausübung der Tätigkeit nicht beeinflusst, und damit die Wirtschaftsfreiheit nicht verletzt.

Die Beschwerdeführerin behauptet auch zu Unrecht, dass die ESTV nur Bezug zum "Reiseverkehr" nehme. Die Terminologie des "Reiseverkehrs" stammt unter anderem aus der ausführenden Verordnung des EFD vom 2. April 2014 sowie weiteren zollrechtlichen Bestimmungen. Es versteht sich von selbst, dass Bestimmung von Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG nicht nur den Reiseverkehr im Sinne von Urlaubs- und Freizeitreisen erfasst, sondern auch Einkaufsreisen von Grenzbewohnern ins nahe Ausland, welche die Reisenden wegen der bestehenden Preisdifferenzen unternehmen (vgl. auch SCHLUCKEBIER in: Zweifel/Beusch/Glauser/Robinson [Hrsg.], Art. 53 MWSTG, N 5). Die Anwendbarkeit der zollrechtlichen Wertfreigrenze jedoch auch von der Motivation der Reise (Urlaubs- oder Einkaufsreise, Preis-/Währungsdifferenzen) abhängig zu machen, würde dem Sinn und Zweck der Norm widersprechen.

Im Übrigen rügt die Beschwerdeführerin auch, die ESTV habe sich nicht genügend mit den Argumenten der Beschwerdeführerin auseinandergesetzt. Dem ist klar zu widersprechen. Die ESTV hat sich im vorliegenden Verfahren einlässlich mit den im Einspracheverfahren gemachten Vorbringen befasst und ausführlich dargelegt, dass für die Anwendung der einfuhrsteuerlichen Wertfreigrenze auf die Inlandleistungen der Beschwerdeführerin keine gesetzliche Grundlage vorliegt. Das Anliegen der Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren ist auch ein wirtschaftspolitisches und es kann nicht angehen, dass die ESTV als gesetzesanwendende Behörde in den Gesetzgebungsprozess eingreift und eine Norm aus wirtschaftspolitischen Gründen entgegen dem Willen des Gesetzgebers anwendet. Die Beschwerdeführerin ihrerseits deutet die Steuerbefreiung von Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG zum Zweck eines von ihr geltend gemachten, wirtschaftspolitischen Ausgleichs eigenmächtig und in gesetzeswidriger Weise um. Die ESTV verweigert die Ausweitung der Befreiungsbestimmung von Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG auf Inlandleistungen entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin nicht unbesehen, sondern nach eingehender Prüfung und gestützt auf die geltenden gesetzlichen Grundlagen. Weitere Ausführungen diesbezüglich erübrigen sich und es ist auf den Einspracheentscheid der ESTV vom 13. Mai 2019 (amtl. Akten Nr. 13) zu verweisen.

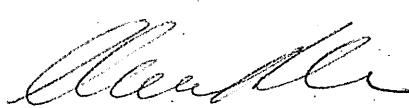
Mit den obigen Ausführungen sowie denjenigen des Einspracheentscheids vom 13. Mai 2019 ist der eingangs gestellte Antrag hinreichend begründet.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Steuerverwaltung  
ABTEILUNG RECHT



Ralf Imstepf  
Abteilungsleiter



Christina von Allmen Lahr  
Sachbearbeiterin

**In dreifacher Ausfertigung.**

**Beilagen:** Amtliche Akten gemäss separatem Verzeichnis.